

Mit beigefügtem Schreiben des Rhein Sieg Kreises vom 30.6.2020 weist das Straßenverkehrsamt darauf hin, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Absatz 3 der Gemeindeordnung darstellen und grundsätzlich nicht der politischen Willensbildung unterliegen, da es sich um Rechtsfragen handelt.

Gleichzeitig hat der Rhein-Sieg-Kreis darum gebeten, die zuständigen Vertretungen über die Rechtslage in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

gez.
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag

gez.
Kurt Strang
Fachgebietsleiter